



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602 863/1-V/6/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beschrift	GESETZENTWURF
Zl.	9 - GE/19 84
Datum:	8. MRZ. 1984
Verf. Nr.	1984-03-09

Frank
Z. Hürke

Sachbearbeiter
LACHMAYER

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz über Studienrichtungen
der Bodenkultur; Stellungnahme zum
Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1984, GZ 71.256/2-15/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird.

Beilagen

6. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Frank



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 602 863/1-V/6/84

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung1010 W i e nSachbearbeiter
LACHMAYERKlappe/Dw
2203Ihre GZ/vom
71 256/2-15/84
31. Jänner 1984

Betrifft: Bundesgesetz über Studienrichtungen
der Bodenkultur; Stellungnahme zum
Novellierungsentwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur abgeändert wird, wie folgt Stellung:

1. Der do. Versendungsnote sind zwei Entwürfe einer Novelle zum genannten Bundesgesetz angeschlossen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß beabsichtigt ist, beide im Entwurf vorliegenden Änderungen in eine Regierungsvorlage aufzunehmen.
2. Im Hinblick auf Pkt. 74 der Legistischen Richtlinien 1979 wird empfohlen, im Titel des Novellierungsentwurfes bloß von "geändert wird" zu sprechen.
3. Zu der im Entwurf vorliegenden Neuformulierung des § 6 lit. c und des § 9 Abs. 3 lit.c wurde bereits in der ho. Stellungnahme vom 22. Dezember 1982, GZ 602 863/1-V/6/82, darauf hingewiesen, daß gemäß der vorgeschlagenen Neufassung an Stelle von bisher 9 nunmehr 11 Diplomprüfungsfächer treten sollen, weil zwei bisherige Vorprüfungsfächer zu Diplomprüfungsfächer umgewandelt werden. Die erste Diplomprüfung mag dadurch inhaltlich erleichtert werden,

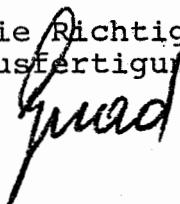
- 2 -

doch ist nicht zu übersehen, daß die zweite Diplomprüfung durch die vorgeschlagene Umschichtung wesentlich schwieriger wird (7 Prüfungsfächer statt bisher 5). Diese Umschichtung zu Lasten der zweiten Diplomprüfung sowie die Vermehrung der Prüfungsfächer insgesamt mag problematisch sein, weil ein hinausgezögerter Studienabbruch für die Betroffenen kein Vorteil sein kann.

4. Die Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen ergeht gesondert.
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. März 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gnad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.